

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

NR. 118.

Mittwoch den 25. Mai

1859.

3. 231. a (2) Nr. 4053.

Lizitations-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Erfolglosigkeit der für den 13. Mai d. J. ausgeschriebenen Lizitation der zur Kämeral-Kastellgüt Laibach gehörigen Fischereigerechtsame im Laibachflusse von der Oberlaibacher- bis zur Laibacher Kasernbrücke, dann im Jeschza- und Kleingrabenflusse, ferner im Gradaschza-Bache unter der Kolesie-Mühle, so wie in den besonders reservirten 10 Gräben, am 17. Juni 1859 um 10 Uhr Vormittags in dem Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eine zweite Teilbietung dieser Gerechtsame im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte mit dem Ausrufsspreise von Zweihundert fünfzig zwei Gulden öst. Währ. vorgenommen werden wird.

Diese zu veräußernde Fischereigerechtsame besteht insbesondere darin, daß das hohe Kämeraläar zwei sogenannte Potokarfischer, deren die ländliche deutsche Ordens-Kommende in Laibach acht hält — halten dürfe, welche die Fischerei in den bezeichneten Gewässern nach der bestehenden bisherigen Gesetzmäßigkeit ausüben.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat unmittelbar vor derselben als Badium 10% des Ausrufsspreises mit 25 fl. 20 kr. öst. Währung zu erlegen.

Derjenige, welcher im Namen eines Andern mitsteigert, hat sich mit einer gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers auszuweisen.

Die schriftlichen Offerte sind gehörig gesetzelt bis längstens den 16. Juni 1859 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der Laibacher k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Jedes solche Offert muß:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt und die dafür angebotene Summe in öst. Währ. sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben bestimmt angeben;
- Auch muß darin ausdrücklich bemerkt werden, daß sich der Offerent den Lizitationsbedingungen, die ihm wohl bekannt seien, unterwerfe;
- das Offert muß ferner mit dem überwähnten Badiumsbetrage pr. 25 fl. 20 kr. öst. Währ. belegt sein;
- das Offert muß ferner mit dem überwähnten Badiumsbetrage pr. 25 fl. 20 kr. öst. W. belegt sein;
- endlich muß dasselbe mit einer 30 Neukreuzer-Stempelmarke versehen, und mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann Charakter und Wohnort desselben unterzeichnet sein;
- die versiegelten schriftlichen Offerte müssen von Außen die Aufschrift:

„Offert für den Kauf der Laibacher Kämeral-Fischereigerechtsame“ enthalten.

Offerte, welchen die angegebenen Merkmale fehlen, werden nicht berücksichtigt werden.

Die Größnung der Offerte geschieht gleich nach beendetem mündlicher Lizitation, nach welcher keine weiteren Anbote mehr angenommen werden.

Die Lizitationsbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 16. Mai 1859.

3. 233. a (2) Nr. 267.

Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 26. April d. J. S. 7337, die Ausführung der dringend nothwendigen, auf 550 fl. 80 kr. öst. Währ. verwertheten Kon-

servations-Arbeiten an der hiesigen Raanbrücke im Lizitationswege angeordnet.

Die diesjährige Verhandlung wird am 30. Mai d. J. Vormittag um 9 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach's abgeführt, zu welcher die Erstehungslustigen mit dem Beisahe eingeladen werden, daß

- jeder Lizitant vor dem Beginne dieser Verhandlung das 5% Badium von dem obigen Ausbottsbetrage der Lizitations-Kommission zu übergeben hat;
- vorausgesetzt wird, jedem Anbottsteller sind zur Zeit der Lizitation nicht allein die allgemeinen Bedingnisse der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen dieser auszuführenden Konservations-Arbeiten bekannt;
- schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt, auf einen mit 30 Neukr. markirten Bogen geschrieben und mit dem überwähnten Neugelde belegt, nur bis zum obbestimmten Lizitationsbeginne angenommen, und daß
- die bezüglichen allgemeinen und speziellen Bedingnisse, dann das Preis-Verzeichniß und der summarische Kostenüberschlag bei dem gefertigten k. k. Baubezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Lizitations-Verhandlung bei dem genannten k. k. pol. Bezirksamte eingesehen werden können.

k. k. Baubezirksamt Laibach am 15. Mai 1859.

3. 228. a (3) Nr. 3111.

Kundmachung.

Bei der im Orte Mannsburg in Krain zu errichtenden k. k. Postexpedition, welche sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste zu befassen und mittelst der Mannsburg zu passirenden Botenfahrt Laibach-Stein ihre Verbindung zu erhalten hat, ist die Postexpedienten-Stelle zu besezten.

Die mit dieser Dienststelle verbundenen Bezüge bestehen in einer Jahresbestallung von 100 fl. und einem jährlichen Amtspauschale von 20 fl., wogegen der Postexpedient verpflichtet ist, vor dem Dienstantritte eine Kautio pr. 200 fl. öst. W. entweder bar oder hypothekarisch zu leisten, sich die Postmanipulation und Rechnungslegung eigen zu machen und hieraus einer Prüfung zu unterziehen.

Bewerber um diese, gegen Dienstvertrag zu verleihende Postexpedienten-Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, unter legaler Nachweisung des Alters, der bisherigen Beschäftigung, der tadellosen politischen und moralischen Haltung, so wie zur Ausübung des Postdienstes vollkommen geeigneten Lokales, längstens bis 12. Juni d. J. bei dieser Postdirektion einzubringen.

k. k. Post-Direktion Triest am 12. Mai 1859.

3. 238. a (1) Nr. 678.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Tschernembl wird Michael Michelitsch von Wornschloß, als Wirth mit jährl. 2 fl. besteuert, aufgesordert, binnen 6 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes gerechnet, hieramt zu erscheinen und die rückständige Erwerbsteuer sammt Umlagen pr. 2 fl. 97 1/2 kr. zu berichtigen, widrigens die Löschung seines Gewerbes veranlaßt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl am 15. April 1859.

3. 219. a (3)

Lizitations-Ankündigung.

Vom k. k. Zeugsgartillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein in Krain wird hiermit bekannt gemacht, daß zufolge hohen Armee-Oberkommando-Erlusses am 28. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des obigen Kommando eine öffentliche Frachtpreis-Verhandlung

wegen der Verführung von circa 511 Zentner Pulver in 10 Parthien, aus dem Pulver-Magazine zu St. Veit in Kärnten nach Triest in das Pulver-Magazin des Zeugsgartillerie-Kommando Nr. 11, abgehalten werden wird.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeugsgartillerie-Kommando-Kanzlei Nr. 10 zu Stein eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Pulververführungs-Lizitation wird das Badium von 200 fl. öst. W. oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginne der Verhandlung zu erlegen ist.

Von jedem Konkurrenten oder Offerenten muß ein Zertifikat, welches zu Folge der a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbe kammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungsvorstande als fähig erklärt wird, die Verführung von Aerarial-Gütern übernehmen zu können. Auch muß derselbe sein Pet- schaft zur Siegelung des Lizitationsprotokolles mitbringen.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorgemerkten Badium und Zertifikat versehen sind.

Hierbei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1) deren Größnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.

2. Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen Bestbot gleich, so wird nur Letzterer berücksichtigt, und die Verhandlung geschlossen. Erklärungen aber, daßemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Das von dem Ersteher erlegte Badium von 200 fl. öst. Währung wird als Kautio bis zur vollständigen Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen zurückbehalten.

5. Der Offerent muß sich ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingnissen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingnisse bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offerte und keinem wie immer gestalteten Anbote mehr Gehör gegeben.

6. Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Das Zeugsgartillerie-Filial-Posto-Kommando zu St. Veit wird dann dem Ersteher jederzeit die Abtransportirung der Einen oder der andern Parthie dieses Pulvers schriftlich bekannt geben, wo sobann nach Empfang der Zustellung binnen 3 Tagen die Abtransportirung an den Ort nach Triest zuverlässig zu geschehen hat.

Stein in Krain am 14. Mai 1859.

3. 889. (1) **E d i k t.** Nr. 1221. **Herrschaft Gradac sub Karr.** Nr. 230 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhöhten Schätzungsverthe von 390 fl. 60 kr. ö. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die exek. Heilbietungstagsabzüge auf den 17. Juni, auf den 18. Juli und auf den 19. August 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Heilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
- Bom k. k. Bezirksamt Landsträß, als Gericht, wird im Nachhange zum diesjährlichen Edikte vom 19. Februar 1859, B. 233, hiermit bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Josef Dollinar von heiligen Kreuz, gegen Mathias Serpzhiz von Plannina, zur ersten Heilbietung der, dem Letzteren gehörigen Realität kein Kaufstücker erschien ist, daher es bei der zweiten auf den 6. Juni l. J. angeordneten Heilbietung, die hierannts abgehalten wird, verbleibt
- K. k. Bezirksamt Landsträß, als Gericht, am 7. Mai 1859.
3. 893. (1) **E d i k t.** Nr. 6949. **Herrschaft Möttling.** Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
- Bom gesetzten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit im Nachhange zum diesjährlichen Edikte vom 20. März l. J., B. 4139, betreffend die Exekutionsführung der Frau Cäcilie Samassa von Laibach, gegen Anton Derglin von Banisce, bekannt gemacht, daß sich Exekutionsführer und Exekut dahin einverstanden haben, daß die auf den 9. d. M. angeordnet gewesene erste Heilbietungstagsabzüge als abgehalten anzusehen, und sonach lediglich am 8. Juni zur zweiten und am 8. Juli l. J. zur dritten Heilbietungstagsabzüge im Orte der Realität mit dem früheren Anhange geschritten werde.
- K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 10. Mai 1859.
3. 894. (1) **E d i k t.** Nr. 7036. **Herrschaft Möttling.** Das Gericht, welchem der Aufenthaltsort des Geplagten und auch seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Mathias Blak von Cerouz als Kurator bestellt, mit welchem die vorliegende Rechtsache nach den bestehenden Vorschriften durchgeführt werden wird.
- Der Geplagte und seine allfälligen Rechtsnachfolger werden nun aufgefordert, allenfalls selbst zu rechter Zeit zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder einen andern Sachwalter zu bestellen und anhennhaft zu machen, widrigens dieselben sich alle aus ihrer Verzäumtheit entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuguzuschreiben haben müssen.
- K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 13. April 1859.
3. 895. (1) **E d i k t.** Nr. 6830. **Herrschaft Möttling.** Von dem gesetzten k. k. Bezirksgerichte, als Forum solutionis, wird dem dermalen unbekannt wo befindlichen Josef Staudacher junior aus Pragel, Bezirk Tschernembl, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht:
- Es habe gegen denselben Hr. Josef Bernbacher die Klage de prae. 23. März l. J., B. 4388, auf Zahlung einer Warenkaufschillingsforderung pr. 210 fl. 19 kr. ö. W. eingebracht, und solche sub prae. hodierno, B. 6830, reasumirt, worüber nun die Verhandlung zum ordentlichen mündlichen Verfahren mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. auf den 12. August l. J. angeordnet wurde.
- Da der Geplagte nun unbekannten Aufenthaltes ist, und derselbe sich vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend befindet, so hat man demselben den hiesigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Rudolf als Curator ad actum zur Wahrung seiner Rechte bestellt. Dessen wird nun derselbe mit dem Besagte in Kenntniß gesetzt, daß er bis hin entweder selbst zu erscheinen, oder aber dem aufgestellten Kurator die erforderlichen Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen anderen Bevollmächtigten sich erwähle, und solchen diesem Gerichte rechtzeitig namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator gerichtsordnungsmäßig verhandelt werden würde.
- K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. Mai 1859.
3. 896. (1) **E d i k t.** Nr. 6808. **Herrschaft Möttling.** Von dem gesetzten k. k. Bezirksgerichte in Laibach wird hiermit bekannt gemacht:
- Es sei in die Einleitung des Amortisirungsverfahrens rücksichtlich des auf den Namen der Gesträud Haborizb ausgesetzten kroatischen Sparkassabüchels Nr. 29748, mit der Kapitalsinlage pr. 50 fl. B. W. gewilligt. Es werden daher alle Jene, welche hierauf einen Anspruch stellen zu können vermeinen, aufgefordert, solchen binnen sechs Monaten von dem unten angegebenen Tage, hierannts so gewiß anzumelden, als widrigens obiges Sparkassabüchel amortisiert würde.
- K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. Mai 1859.
3. 898. (1) **E d i k t.** Nr. 1370. **Herrschaft Möttling.** Von dem gesetzten k. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:
- Es sei über das Ansuchen des Jakob Simonizb, von Berstouz Haus - Nr. 8, gegen Mathias Cesar, von Brezovareb Nr. 10, wegen schuldigen 114 fl. G. M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Gut Semizb sub Tom. Nr. 34 vorkommenden Weingartenrealität Jagichouhrb eingetragen, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagabzüge auf den 23. August d. J. früh 9 Uhr hierannts angeordnet worden ist.
- K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 10. April 1859.
3. 899. (1) **E d i k t.** Nr. 1366. **Herrschaft Möttling.** Von dem gesetzten k. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:
- Es habe Johann Petrich aus Kerschdorf, wider Martin Petrich oder dessen allfällige Rechtsnachfolger bei diesem Gerichte die Klage auf Eijszung der im Grundbuche Gut Semizb sub Tom. Nr. 34 vorkommenden Weingartenrealität Jagichouhrb eingetragen, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagabzüge auf den 23. August d. J. früh 9 Uhr hierannts angeordnet worden ist.
- K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 10. April 1859.
3. 900. (1) **E d i k t.** Nr. 1452. **Herrschaft Möttling.** Von dem gesetzten k. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:
- Es sei über das Ansuchen des Georg Kump von Geutobor, gegen Johann Dergan von Heid bei Rosenhal, wegen schuldigen 125 fl. G. M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Gut Smuk sub Karr. Nr. 152, Urb. Nr. 179, vorkommenden Hub, und des Gut Semizb sub Karr. Nr. 103, Berg. Nr. 61 1/2 fl. 61 1/2 vorkommenden Weingartens, im gewöhnlich erhöhten Schätzungsverthe von 818 fl. 11 kr. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Heilbietungstagsabzüge auf den 1. Juli, auf den 1. August und auf den 2. September 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und zwar die I. und II. Heilbietung in dieser Amtskanzlei und die III. Heilbietung im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Heilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
- Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
- K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 15. April 1859.
3. 901. (1) **E d i k t.** Nr. 3284. **Herrschaft Möttling.** Zur Einberufung der dem Gerichte unbekannten Erben.
- Von dem gesetzten k. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 6. Mai 1858 der in Bernegg Haus - Nr. 18 aufgezogene Kindling und Schiffsmicht Paul Pfeif zu Untersavenstein ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung gestorben sei.
- Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung abzugeben, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Johann Terpin, k. k. Notar in Möttling, als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hatte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.
- K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 10. April 1859.
3. 902. (1) **E d i k t.** Nr. 3879. **Herrschaft Möttling.** Zur Einberufung der dem Gerichte unbekannten Erben.
- Von dem gesetzten k. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 6. September 1858 der Auszüger Martin Srebernjak in Großstangen Haus - Nr. 81, ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung gestorben sei.
- Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung abzugeben, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Johann Terpin, k. k. Notar in Möttling, als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hatte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.
- K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 10. April 1859.
3. 903. (1) **E d i k t.** Nr. 1666. **Herrschaft Möttling.** Im Nachhange zu den diesjährlichen Edikten vom 15. Jänner d. J., B. 153, und vom 7. März d. J., B. 829, wird bekannt gemacht, daß zur ersten Heilbietung der, dem Mathias Golzher von Nassensuß gehörigen Realitäten kein Kaufstücker erschien ist, und am 17. Juni d. J. zur zweiten Heilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.
- K. k. Bezirksamt Nassensuß, als Gericht, am 18. Mai 1859.
3. 904. (1) **E d i k t.** Nr. 2325. **Herrschaft Möttling.** Da auch die auf den 14. l. M. angeordnet gewesene zweite exekutive Heilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 70 vorkommende Wiese v. Stangah ohne Erfolg war, so wird nunmehr zur dritten, auf den 18. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr angeordneten Heilbietung dieser Realität in der hiergerichtlichen Amtskanzlei geschritten werden.
- Was mit Bezug auf die Edikte vom 31. Jänner l. J., B. 559, und ddo. 16. April 1859, B. 1804, bekannt gegeben wird.
- K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 15. Mai 1859.
3. 890. **E d i k t.** Nr. 889. **Herrschaft Möttling.** Beim gesetzten k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:
- Es sei über Ansuchen des Hr. Stefan Lanzher von Laibach, Sessionat der Eheleute Mathias und Gertraud Mauniker von Bremchenik, gegen Anton Pikel von Bremchenik, wegen aus dem Vergleiche vom 1. Juni 1855, B. 2583, schuldiger 320 fl. G. M. oder 336 fl. öst. B. c. s. e., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Gallenberg sub Urb. Nr. 67 vorkommenden Dreiviertelhube, im gerichtlich erhöhten Schätzungsverthe von 2832 fl. 20 kr. G. M. bewilligt, und es seien zur Vornahme derselben drei Heilbietungstagsabzüge, und zwar auf den 13. Juli, auf den 13. August und auf den 18. September 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der diesjährlichen Kanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Heilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
- Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
- Dessen werden die unbekannten Aufenthaltes abwesenden Tabulargläubiger, Thomas Kovazhizb, Lorenz Pikel, Gregor Pikel, Maria Klapzhizb verehliche Pikel, Franz Pikel, Maria Pikel, Janci Jenko, Josef Stukizb und Mathias Lusar mit dem Besagte verständigt, daß die verbeschiedenen Rubriken für dieselben dem für sie aufgestellten Curator ad recipiendum Johann Scherak von Bremchenik zugestellt worden sind.
- K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 27. April 1859.
3. 882. (2) **E d i k t.** Nr. 1932. **Herrschaft Möttling.** Beim gesetzten k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht, daß das hohe k. k. Landesgericht Laibach, unter dem 9. April l. J., B. 1606, den Josef Antsch von Oberluechein als Verchwender zu erklären befunden habe, und daß ihm Michael Panzher von Oberluechein als Kurator bestellt wurde.
- K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 30. April 1859.